



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Sozialpolitik

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Postfach 107  
Telefon 0222/501 05-0  
Telefax 0222/502 06-3588

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 15	-GE/19
Datum: 7. APR. 1994	
Verteilt 8.4.1994 Bismuthaus	

1017 Wien

H. Bismuthaus

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Sp 865/94/Dr. Str/PH  
Dr. Strimitzer

4489

5. 4. 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG - Nov. 1994).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG - Nov. 1994) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

i. A.

*[Handwritten signature]*

Beilagen



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-250

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Sp/Fax DW 3588

PF 63  
1016 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
17. 104/627-I8/94 16. 2. 1994	Sp 865/94/Dr. Str/PH Dr. Strimitzer	4489	23. 03. 94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG - Nov. 1994).

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich mitzuteilen, daß sie gegen den im Betreff genannten Entwurf dann keine Einwendungen erhebt, wenn die Punkte, über die in der Besprechung vom 9. 3. 1994 Einvernehmen erzielt wurde, in die endgültige Fassung der Novelle eingearbeitet werden:

1. Für Kläger mit Wohnsitz in Liechtenstein oder der Schweiz wird die Zuständigkeit beim Landesgericht Feldkirch, nicht beim Landesgericht Innsbruck liegen.
2. Die Mutwillensstrafe des § 40 Abs. 6 wird nicht mit dem 10-fachen des sonst geltenden Betrages festgesetzt, sondern höchstens mit dem doppelten.
3. Der erhöhte Zinssatz des § 1162b AGBG ist jedenfalls dann nicht zu entrichten, wenn der Richter feststellt, daß bei der

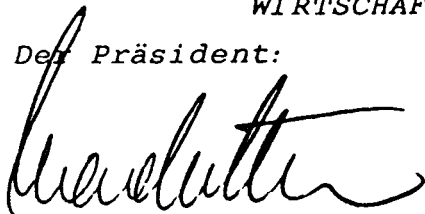
/2

- 2 -

unterliegenden Streitpartei eine zumindest vertretbare Rechts-  
ansicht vorgelegen ist.

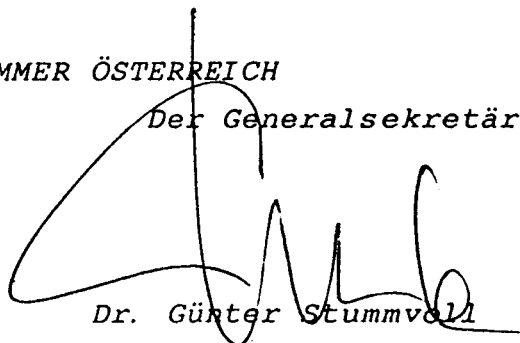
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll